

Teilnahmebedingungen

1. Vertragsgrundlage

Veranstalter, Rechts- und Wirtschaftsträger ist die:
agra Veranstaltungen GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg
HRB 20560

Telefon: 0341 3389327
0341 3502369

Fax: 0341 3381122

E-Mail: info@agra2019.de

Internet: www.agra2019.de

Die agra Veranstaltungen GmbH (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) ist Vertragspartner der Aussteller. Der Veranstalter wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Ausstellern und dem Veranstalter werden durch diese Teilnahmebedingungen geregelt. Bestandteil des Vertrages sind die Anmeldung einer Standfläche über www.agra2019.de oder schriftlich über die Anmeldeformulare, die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien der Messe Leipzig für die Ausstellung.

Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Standanmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller dies rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal und seine Dienstleister von dem Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht der Einhaltung derselben hinzuweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers werden als Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und ggf. den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen.

2. Ort und Dauer der Ausstellung / Öffnungszeiten

Die „agra 2019“ ist die universelle Landwirtschaftsmesse in Mitteldeutschland.

Sie findet vom **25. - 28.04.2019** auf dem Gelände der **Leipziger Messe GmbH, Messe Allee 1, 04356 Leipzig**, statt. Die Ausstellung ist für Besucher **täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet. Aussteller haben während der Ausstellung von 08:00 bis 19:00 Uhr Zutritt.

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung stets besetzt sein und dürfen nicht vor dem offiziellen Schluss der Veranstaltung - 28.04.2019, 18:00 Uhr) geräumt werden.

Veranstaltungen auf dem Messestand außerhalb der vorgenannten Zeiten erfordern die vorherige Genehmigung des Veranstalters.

3. Ausstellungsprogramm

- Verfahren, Technik und Betriebsmittel der Pflanzenproduktion
- Tierzucht, Verfahren, Technik und Betriebsmittel der Tierproduktion
- Verfahren, Technik und Betriebsmittel für Obst, Gemüse und Sonderkulturen
- Lagerung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten
- Ernährungswirtschaft - Essen und Trinken -
- Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien
- Forsttechnik, Kommunaltechnik, Landschaftspflege
- Landwirtschaft allgemein
- Bäuerliche Haus- und Gartenwirtschaft
- Freizeit, Urlaub auf dem Bauernhof, Vereins- und Traditionsarbeit

(Das komplette Ausstellungsprogramm mit detailliertem Produktgruppenverzeichnis befindet sich auf der Rückseite (Seite 4) des Anmeldeformulars zur agra 2019.)

4. Zulassung

4.1 Firmen

Die Ausstellung steht Herstellerfirmen des In- und Auslandes, Dienstleistungsunternehmen, Im- und Exporteuren sowie Handels- und Vertriebsfirmen offen.

Ein Anspruch auf Zulassung oder Standzuteilung besteht nicht. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2 Ausstellungsgüter

Zugelassen sind nur solche Ausstellungsgüter, die dem Ausstellungsprogramm und dem Charakter der Ausstellung entsprechen und in der Anmeldung genau bezeichnet werden. Erzeugnisse, die nicht dem Produktverzeichnis, der Ausstellung entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Exponats unabdingbar erforderlich sind. Bei Zuwiderhandlungen müssen die entsprechenden Exponate vom Stand entfernt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, dieses auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen, wenn der Aussteller seiner Pflicht nicht nachkommt.

4.3 Tiere als Ausstellungsgüter

Das Ausstellen von Tieren ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt. Aussteller, die auf ihrem Stand Tiere zeigen wollen, müssen alle erforderlichen seuchenschutzrechtlichen Maßnahmen treffen. Zu beachten sind alle weiteren Bestimmungen für die Ausstellung von Tieren. Darüber hinaus gelten alle Anforderungen des zuständigen Amtsveterinärs.

5. Anmeldung

5.1 Einreichung

Die Anmeldung zur Teilnahme ist auf dem Vordruck des Veranstalters oder auf www.agra2019.de vorzunehmen.

Für jeden Stand ist jeweils eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Berücksichtigt werden nur vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Zeichnungsberechtigten der Ausstellerfirma unterschriebene Anträge. Auf der Anmeldung sind durch den Aussteller alle auf der Messe angebotenen Ausstellungsgüter (ggf. in Form eines Zusatzblattes) anzugeben. Entsprechend dieser Angaben erfolgt die Standzuweisung. Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht anerkannt. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung des Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

5.2 Besondere Konstruktionen

Jeder Aussteller ist verpflichtet, das Serviceblatt 1 des Bestellscheinblocks auszufüllen und einzureichen. Genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen sind zusätzlich mit dem Serviceblatt 20 anzuzeigen. Eventuelle bauaufsichtliche Genehmigungen hat der Aussteller einzuholen.

Ausstellungsgüter, die in der Halle ausgestellt werden sollen, von mehr als 2,50 m Höhe, Breite oder Länge bzw. mit mehr als 1000 kg Gewicht müssen in der Anmeldung genau spezifiziert werden.

Bei punktblastenden Ausstellungsgütern ist das auf die einzelnen Punkte entfallende Gewicht und die Größe der Druckfläche anzugeben.

5.3 Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen (Mitaussteller), sei es, dass dieses Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal oder nur mit eigenen Produkten vertreten ist, muss in der Anmeldung (gesondertes Anmeldeformular für Mitaussteller) ausdrücklich vermerkt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Anmelder selbst. Die Zulassung gilt erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt. Nicht angemeldete Mitaussteller werden von der Teilnahme an der Messe ausgeschlossen.

5.4 Standfläche

Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt
- in der Halle 9 m² beim Reihen- und Eckstand
30 m² beim Kopfstand mit mindestens 8 m Front,
80 m² beim Blockstand mit mindestens 8 m Front

- im Freigelände 20 m² beim Reihen- u. Eckstand
- Kopf- und Blockstände auf Anfrage

Die geringste **Standtiefe** beträgt

- in der Halle 3 m
- im Freigelände 6 m.

Es werden nur volle Meter in der Standlänge und der Standtiefe vermietet. Alle über volle Meter angegebenen cm-Angaben bei werden automatisch auf volle Meter aufgerundet und eingepplant. Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standaufbauten, Dachüberstände, Werbeelemente usw. nicht auf Wege oder Nachbarstände ragen.

5.5 Anmeldegebühr / Standmiete

Die **Anmeldegebühr** beträgt einheitlich pro Hauptaussteller 150,- € netto. Die **Müllpauschale** je Stand beträgt 25,00 € netto.

Die **Standmiete** wird nach m² Grundfläche netto berechnet:

	Halle	Freigelände
Reihenstand	55,- €	26,- €
Eckstand	65,- €	29,- €
Kopfstand	70,- €	31,- €
Blockstand	75,- €	34,- €

Alle o. g. Preise umfassen nur die reinen Flächen, keinerlei Aufbauten oder Bodenbeläge. Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages. Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

5.6 Anmeldeschluss

Anmeldungen können zunächst bis zum 31.10.2018 erfolgen. Bei Überbuchung der zur Verfügung stehenden Standflächen erfolgt die Vergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn noch Platz zur Verfügung steht. Bis zum Eingang der Standbestätigung oder einer Ablehnung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden, auch wenn sie erst nach Anmeldeschluss eingehen.

5.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an. Aussteller aus der Europäische Union tragen ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer in den Anmeldeunterlagen ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Veranstalter bereits vorliegen, so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn in der Anmeldung nichts eingetragen ist. Der Aussteller überprüft nach Erhalt der Rechnung die eingetragene Umsatzsteueridentifikationsnummer auf ihre Richtigkeit und informiert den Veranstalter umgehend über eventuelle Fehler. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteueridentifikationsnummern ergeben, haftet der Aussteller. Aussteller mit Sitz außerhalb der EU weisen mit einer Bescheinigung ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen wurde.

6. Annahme/Standzuteilung

6.1 Annahme der Anmeldung

Der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung unter Angabe der Lage, Standnummer und Standgröße des zugewiesenen Standes (Standbestätigung) zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag gemäß der Standbestätigung zustande, sofern der Aussteller nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

6.2 Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt in der Regel in den Themenbereich, dem die angemeldeten Ausstellungsgüter vornehmlich angehören. Den Wünschen des Ausstellers hinsichtlich Lage und Größe der Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter so weit wie möglich entsprochen, jedoch können besondere Standwünsche als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt. Eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

6.3 Änderungen

Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller, abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördlichen Auflagen dazu verpflichtet wird.

6.4 Widerruf der Zulassung

Das Erscheinungsbild des Ausstellungsstandes muss dem Niveau und dem Gesamtbild der Ausstellung entsprechen. Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsbedingungen später entfallen, ist der Veranstalter berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und ggf. anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtungen des Ausstellers zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages bleibt hiervon unberührt.

7. Widerruf und Nichtteilnahme

7.1 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und über die bereits zugeteilte Fläche anderweitig zu verfügen, wenn der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn die Voraussetzungen der Vertragsfortführung, die sich aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter kann weiterhin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller seine Verpflichtungen trotz Abmahnung erheblich verletzt.

7.2 Rücktritt des Ausstellers

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann diese nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerrufen:

7.2.1 Widerruf nach Anmeldung und vor dem Zugang der Standbestätigung

Im Fall des Widerrufs **vor dem Zugang** der Standbestätigung ist ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

7.2.2 Nichtteilnahme

Ein Rücktritt von der Anmeldung **nach dem Zugang** der Standbestätigung ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Nichtteilnahme oder die Reduzierung der Standfläche verbindet den Aussteller nicht von der Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages zzgl. eventuell anfallender Dekorationskosten zur Wahrung des optischen Gesamtbildes. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vergabe der Standfläche, zahlt der Aussteller als Ersatz für die Aufwendungen des Veranstalters 25 % der Nettostandmiete. Als Neuzuteilung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen hieraus erzielt. Eine Neuzuteilung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Wird kein Ersatzmieter gefunden, haftet der Aussteller für den vollen Betrag der Standmiete einschließlich aller Zuschläge folgendermaßen:

- Rücktritt bis 8 Wochen (bis zum 27.02.2019, Posteingang) vor Ausstellungsbeginn

50 % der Standmiete

- Späterer Rücktritt (ab 28.02.2019, Posteingang)

100 % der Standmiete.

Die Anmeldegebühr in Höhe von 150,- € ist in jedem Fall zu bezahlen.

Ist der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis zum Aufbaubeginn erkennbar bezogen, so kann der Veranstalter die Zulassung widerrufen und ggf. entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Ausstellerbeitrages verpflichtet. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitaussteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

Bereits erbrachte kostenpflichtige Leistungen, wie durch den Aussteller bestellte Dienstleistungen wie z. B. Medieneinträge, Stromanschluss, Wasserinstallation usw., sind vom zurücktretenden Antragsteller voll zu bezahlen.

8. Vorbehalte

8.01 Vorbehalte der Ausführungsmöglichkeit

Wünsche bei der Erbringung von Serviceleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit.

8.2 Absage/Schließung der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellung aus wichtigem, nicht von ihm zu vertretendem Grund (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, polizeiliche Anordnungen) unter Ausschluss von Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter, zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusetzen. Im Fall einer vollständigen Absage vor Beginn der Ausstellung ist der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 25 % des vereinbarten Ausstellerbeitrages verpflichtet.

8.3 Verlegung der Ausstellung

Im Falle der örtlichen oder zeitlichen Verlegung vor Beginn der Ausstellung gilt der Ausstellungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung durch den Veranstalter über die Verlegung der Ausstellung vom Vertrag zurücktritt. Für den Fall des Rücktritts ist der Aussteller verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % des aufgrund der Anmeldung zu berechnenden Ausstellerbeitrages zu leisten.

8.4 Abbruch der Ausstellung

Im Falle eines Abbruchs der Ausstellung vor Beendigung der Ausstellung, einer vorübergehenden oder teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder im Fall eines späteren Beginns als vereinbart, ist der Aussteller nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und ist weiterhin zur Zahlung der Anmeldegebühr und der vereinbarten Ausstellerbeitrages verpflichtet.

8.5 Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers / Mitausstellers

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/ Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller/ Mitaussteller abzulehnen, von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen und/ oder den Vertrag zu kündigen. Von einem solchen Antrag hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für Standmiete, Anmeldegebühr und Müllpauschale erfolgt in der Regel mit der Standbestätigung an den Hauptaussteller. Für die Medienpauschale sowie bestellte Serviceleistungen erfolgt i. d. R. eine getrennte Rechnungslegung durch den Veranstalter bzw. die Vertragspartner laut Serviceblock an den Hauptaussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechend der Bestellung des Ausstellers eine Vorauszahlung zu verlangen. Eine nach Rechnungslegung vom Aussteller gewünschte Änderung der in der Anmeldung aufgeführten Rechnungsadresse und damit verbundenen Neuausstellung einer Rechnung, zieht eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € netto nach sich.

9.2 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum – bei Anmeldung kurz vor Veranstaltungsbeginn sofort – ohne Abzug vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Veranstalters unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen.

9.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag von 1 % der Rechnungssumme pro angefangenem Monat fällig. Sollte der Aussteller bis zum ersten Auftag seine Ausstellergebühr nicht gezahlt haben, kann ihn der Veranstalter von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Die Forderung auf Zahlung der Standmiete bleibt gleichwohl bestehen.

9.4 Pfandrecht

Falls ein Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, welches in Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes verwahrt wird, wird nicht übernommen.

10. Nutzung des Standes

10.1 Übernahme / Übergabe

Die Standfläche wird im nutzungsfähigen Zustand übergeben.

Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat (einschl. Beseitigung von Standbaumaterial, Bodenbelag, Klebestreifen etc.).

Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Termin für die Beendigung des Abbaus nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherstellen zu lassen.

10.2 Standbau

Das Aufstellen von eigenen Ständen ist in der Anmeldung zu vermerken.

Falls in der Halle keine eigenen Stände aufgebaut werden, muss mindestens der Systemstand Variante 0 mit dem entsprechenden Serviceblatt des Bestellblockes für Serviceleistungen bestellt werden.

Ausstellungsstände sowie Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände oder vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller ggf. nachweislich. Standkonstruktionen sind gemäß der „Technischen Richtlinien der Leipziger Messe“ zu errichten.

10.3 Ausstattung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand unter genauer Angabe seiner Firma bzw. des Vereinsnamens sichtbar zu kennzeichnen und werbewirksam auszugestalten.

Gemietete Standbegrenzungswände sowie Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen noch anderweitig beschädigt werden.

10.4 Aufbau

Die Standflächen stehen **von Dienstag, den 16.04.2019 bis Donnerstag, den 18.04.2019 und am Dienstag, den 23.04.2019 von 07:00 - 22:00 Uhr** für den Aufbau zur Verfügung.

Am Mittwoch, den 24.04.2019 beginnt die Aufbauzeit **7:00 Uhr und endet 20:00 Uhr**. Die Flächen müssen bis zu diesem Zeitpunkt - am letzten Aufbautag - völlig hergerichtet und belegt sein.

Vom 19.04. - 22.04.2019 ist kein Aufbau möglich (Ostern).

Über Plätze, die bis zum genannten Termin nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der Aussteller bleibt für die Miete haftbar.

10.5 Besetzung

Während der Besuchszeit muss ständig ein Vertreter des Ausstellers auf dem Stand sein. Der Stand darf während der Besuchszeit weder ganz noch teilweise dem Einblick entzogen sein. Er darf nicht vor dem offiziellen Schluss geräumt werden. Während der Ausstellungstage dürfen Ausstellungsgüter nur in Übereinstimmung mit der Ausstellungsleitung und nur außerhalb der Besuchszeit vom Stand entfernt oder ausgetauscht werden.

10.6 Abbau

Der Abbau der Stände darf erst nach Schluss der Ausstellung am

Sonntag, 28.04.2019 ab 18:00 Uhr erfolgen.

Am letzten Messtag kann **bis 24:00 Uhr**, an den **Folgetagen von 7:00 - 22:00 Uhr** gearbeitet werden. Der Abbau, einschließlich etwaiger Arbeiten für die Wiederherstellung des Platzes, muss **spätestens bis Donnerstag, den 02.05.2019, 10:00 Uhr** beendet sein.

Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

11. Anlieferung - Räumung

11.1 Anlieferung von Ausstellungsexponaten und Sendungen

Der Aussteller ist verpflichtet, Exponate und andere Sendungen auf seinem Stand persönlich entgegen zu nehmen.

Der Veranstalter nimmt grundsätzlich keine Messeexponate in der Messeleitung entgegen.

Die Anlieferungsadresse ist dem jeweiligen Überbringer vom Aussteller wie folgt anzugeben:

**Leipziger Messe GmbH,
Messe Allee 1, 04356 Leipzig,
„agra 2019“,**

Firma und Ansprechpartner,
Angaben über Standort in Halle oder Freigelände mit Standnummer

11.2 Ausstellungsspediteur

Offizieller Ausstellungsspediteur ist der offizielle Messespediteur der Leipziger Messe. Leistungen können über das jeweilige Formblatt im Bestellblock bestellt werden.

Der Spediteur arbeitet nach den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen.

11.3 Tieflader, Kräne, Stapler usw.

Der Einsatz von fahrbaren Kränen, Spezialkränen, Tiefladern, Gabelstaplern usw. zum Aufbau oder Abbau von Ausstellungsgut darf aus Sicherheitsgründen nur über den Messespediteur der Leipziger Messe erfolgen. Eigene Kräne und Ladematerial dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingesetzt werden. Für die rechtzeitige Bestellung von Ladegerät kann das entsprechende Formblatt im Serviceblock genutzt werden.

11.4 Leergut

Leergut wird nach Beauftragung vom Ausstellungsspediteur vom Stand abgeholt und wieder zugestellt.

11.5 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur während der Auf- und Abbauphase gestattet. Eine gesonderte Genehmigung der Messe Leipzig ist dazu nicht erforderlich.

Sämtliche Fahrzeuge müssen bis zum festgelegten Ende der Aufbauzeit das Gelände verlassen haben. Die Ausstellungsleitung wird nach diesem Zeitpunkt die noch im Ausstellungsgelände befindlichen Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalter entfernen lassen. Das Fahrzeug wird nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben. Im Interesse aller Beteiligten können Einfahrts- und Aufenthaltsbeschränkungen für Fahrzeuge im Ausstellungsgelände erlassen werden.

Der Veranstalter kann festlegen, dass bei Einfahrt eine Kautions zu hinterlegen ist. Diese wird bei termingerechter Ausfahrt erstattet.

11.6 Parken

Parkflächen für LKW und PKW befinden sich in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes. Sie werden während der Veranstaltungszeit von entsprechendem Sicherheitspersonal allgemein von 8:00 bis 19:00 Uhr bewacht.

11.7 Versorgung

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten

**in der Zeit von 7:00 - 9:00 und
von 18:00 - 19:00 Uhr**

in das Ausstellungsgelände einfahren. Am Einfahrtstor ist dabei eine **Kautions in Höhe von 100,- Euro** zu hinterlegen, die bei fristgemäßem Verlassen des Ausstellungsgeländes am Ausfahrtstor **zurückerstattet** wird.

12. Dienstleistungen / Service

Mit der Standbestätigung erhält jeder Aussteller einen Bestellblock für Serviceleistungen. Die im Bestellblock aufgeführten Liefer- und Leistungsbedingungen und Preise sind verbindlich. Der Aussteller hat auf die angeführten Dienstleistungen nur dann Anspruch, wenn die Anträge bis zu dem im Serviceblock aufgeführten Datum, termingerecht eingereicht wurden. Für den Fall, dass der Veranstalter die Aufträge für Dienstleistungen nur vermittelt, werden die mit der Ausführung beauftragten Firmen die Vertragspartner des Ausstellers. Einzelheiten sind den Bestellformularen zu entnehmen.

13. Technische Installation

Die allgemeine Beleuchtung der Gänge in den Hal-

len erfolgt durch den Veranstalter.

Die Ausleuchtung der Stände ist Sache des Ausstellers.

13.1 Elektroinstallation

Für die Entnahme von Elektroenergie steht ein TNCS-Netz zur Verfügung.

Die Zuleitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma. Ein Bestellformular enthält der Serviceblock.

13.2 Wasserinstallation

Es steht Trinkwasser mit einem Wasserdruck von ca. 2.5 bar zur Verfügung.

Die Installation der Zu- und Ableitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma.

Ein Bestellformular enthält der Serviceblock.

13.3 Telekommunikationsdienste

Auf Antrag werden jedem Aussteller durch die Leipziger Messe AG Telefon, Fax und andere Telekommunikationsdienste installiert.

Ein Bestellformular enthält der Serviceblock.

13.4 Störungen

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Wasser oder im Fernsprechnetz entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

14. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

14.1 Medieneinträge

Die Einträge in die offiziellen Ausstellungsmedien (Messekatalog und Ausstellerdatenbank) sind für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Sie beinhalten je einen Grundeintrag im Ausstellungsverzeichnis (Kontaktdaten plus Beschreibung der Ausstellungsgüter mit 200 Zeichen inkl. Leerzeichen) in Höhe von 110,- €. Darüber besteht die Möglichkeit zusätzliche Produktgruppeneinträge in o. a. Medien zum Preis von je 22,- € zu schalten.

14.2 Fachvorträge

Fachvorträge können beim Veranstalter beantragt und in das Veranstaltungsprogramm eingeordnet werden. Das entsprechende Antragsformular befindet sich im Ausstellerserviceblock.

14.3 Werbung

Es können Werbeflächen im Messegelände an Aussteller vermietet werden.

Ansonsten ist jegliche Werbung außerhalb des eigenen Standes nicht gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung weltanschaulichen, religiösen und politischen Charakters ist nicht statthaft.

14.4 Unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist verpflichtet, während der Ausstellung alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die gegenüber anderen Ausstellern einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen.

14.5 Prospekte

Drucksachen und Prospekte dürfen nur auf dem eigenen Stand verteilt werden und nur das eigene Fertigungs- und Vertriebsprogramm zum Inhalt haben.

14.6 Vorführungen

Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und nur insoweit zulässig, wie die Standnachbarn und der allgemeine Besucherverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden. Besucheransammlungen dürfen die Gangflächen nicht wesentlich einschränken. Aussteller, welche Vorführungen im Freigelände durchführen, müssen eine Selbstauskunft (Gefahrenanalysebogen) beim Messeveranstalter anfordern und bis zum 31.03.2019 ausgefüllt vorlegen. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA einzuholen.

14.7 Meinungsbefragungen u.ä.

Meinungsbefragungen sind nur auf Firmenständen zugelassen und dem Veranstalter vorher anzuzeigen. Verlosungen, Preisausschreiben usw. müssen dem Veranstalter gemeldet werden.

14.8 Filmen, Fotografieren, Zeichnen

Das gewerbliche Filmen, Fotografieren und Zeichnen ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung und unter Beachtung ggf. bestehender urheberrechtlicher Ansprüche gestattet. Einer Genehmigung der Messe Leipzig bedarf es hierzu nicht.

Für die Aufnahme eines Standes ist die Genehmigung des Standinhabers erforderlich. Der Veranstalter ist berechtigt, Lichtbilder, Zeichnungen und Filmaufnahmen von den Ausstellungsbauten, den auf dem Stand beschäftigten Personen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für seine eigenen Zwecke oder für allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

15. Ausweise / Parkplätze

Jeder Aussteller erhält mit der Standbestätigung kostenlos Ausweise für Standpersonal zu den auf dem Bestellschein aufgeführten Bedingungen: Für eine Ausstellungsfläche bis 10 m² 2 Ausweise, für je weitere angefangenen 10 m² 1 Ausweise - bis maximal 20 Ausweise und für jeden gemeldeten Mitaussteller 1 Ausweis. Weitere Ausweise können gegen Gebühr über den Serviceblock erworben werden. Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig. Parkscheine können mit dem Serviceblock bestellt werden.

16. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung des Freigeländes und der Hallen, soweit sie Ausstellungszwecken dienen, übernimmt während der offiziellen Auf- und Abbauphase sowie der Ausstellungszeit der Veranstalter. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut selbst Vorsorge zu treffen. Bei Bedarf kann eine Standbewachung bei dem von der Leipziger Messe GmbH autorisierten Bewachungsunternehmen angefordert werden. Das Standpersonal hat nach Messeschluss das Messegelände zu verlassen. Es ist nicht gestattet, dass sich während der Nacht Personal auf dem Stand befindet.

17. Gastronomische Versorgung / Ausschank

Mit der Anmeldung ist dem Veranstalter **detailliert** der beabsichtigte Verkauf von Speisen, alkoholischen Getränken und Eis mitzuteilen. Auch eine kostenfreie Ausgabe o. g. Speisen und Getränke ist beim Veranstalter anzuzeigen. Der Veranstalter behält sich vor, dazu die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Der Aussteller ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen (Gestattung) einzuholen. Jegliche entgeltliche bzw. unentgeltliche Abgabe unverpackter Lebensmittel unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des deutschen Lebensmittelrechts (VO EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene und der Lebensmittelhygieneverordnung. So müssen diese Stände über ein separates Handwaschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasserversorgung, zusätzliche Spülmöglichkeiten und Arbeits-, Wand- und Bodenflächen mit glatten abwaschbaren Belägen sowie ausreichenden Kühlmöglichkeiten verfügen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die o. g. gesetzliche Regelungen nicht einhalten sofort schließen zu lassen. **Speisen und Getränke dürfen ausschließlich nur mit Elektrogeräten zubereitet werden. Der Einsatz von Flüssiggas ist auf dem gesamten Messegelände grundsätzlich verboten.**

18. Reinigung, Entsorgung

Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller zu sorgen. Es können dafür die Dienstleistungen des von der Leipziger Messe autorisierten Reinigungsunternehmens in Anspruch genommen werden. Der während der Veranstaltung oder beim Auf- und Abbau des Standes anfallende, nicht vermeidbare Abfall ist vom Aussteller der Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Dienstleistungen dafür werden von der Speditionsfirma angeboten. Abfälle der Standbewirtschaftung müssen in Behältern, die über die Reinigungsfirma zu beziehen sind, sortenrein erfasst und abends auf den Gängen zur Entsorgung bereitgestellt werden. Für die während der Veranstaltung täglich einmalige

Entsorgung anfallender Kleinstmengen Müll (max. 10 l / je Stand) wird jedem Aussteller eine Müllpau-schale von 25,- € pro Stand berechnet. Mülltüten dafür werden nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, sondern sind vom Aussteller selbst zu organisieren. Umweltbelastende Stoffe oder Gegenstände dürfen nicht in die Behälter gelangen. Für größere Mengen von Abfällen müssen beim Veranstalter Container bestellt werden.

19. Ordnung und Sicherheit

19.1 Allgemeine Sicherheit

Jeder Aussteller ist für die **Betriebssicherheit** und die Einhaltung der **Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften** auf seinem Stand verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen.

Gänge, Tore und Ausgänge sind freizuhalten. Das Lagern von Standbaumaterial, Leertüte usw. ist weder im noch außerhalb des Standes erlaubt. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu **Kontrollen** auch in den Ständen berechtigt. Auflagen der Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen.

19.2 Bauaufsichtliche Bestimmungen

Die **allgemeinen bauaufsichtlichen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen** sind einzuhalten. Sie sind in den Technischen Richtlinien der Leipziger Messe enthalten. Diese können auf der Internetseite www.agra2019.de unter „Infos für Aussteller“ eingesehen werden.

19.3 Brandschutz und Sicherheit

Die einschlägigen Vorschriften für Standbau und Dekorationsmaterial, Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Einsatz explosionsgefährdeter Stoffe, Umgang mit offener Flamme etc. sind einzuhalten. Einzelheiten enthalten die Technischen Richtlinien.

19.4 Technische und Betriebssicherheit

Für Installationen in den Ständen sowie für die ausgestellten Produkte, Geräte und Anlagen und deren Vorführung sind die einschlägigen Bestimmungen ohne Abstriche einzuhalten. Hinweise dazu enthalten auch die Technischen Richtlinien.

20. Haftung, Geldendmachung

20.1 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, der Veranstalter, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichten Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

20.2 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten und Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

20.3 Versicherung

Die Versicherung gegen das Haftpflichtrisiko sowie gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird jedem Aussteller dringend empfohlen. Der Veranstalter schließt einen Rahmenvertrag für die Ausstellungsversicherung ab, um den Ausstellern die Möglichkeit für Versicherungsschutz nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu günstigen Konditionen zu geben. Durch Antrag laut Serviceblock kann das Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag gedeckt werden.

20.4 Geltend machen von Ansprüchen

Zur Wahrung von Ansprüchen muss im Schadensfall

unverzüglich eine schriftliche Anzeige bei der Versicherung, bei der Ausstellungsleitung und, in Fällen unerlaubter Handlungen, auch bei der Polizei erfolgen.

21. Verpflichtung

21.1 Teilnahmebedingungen

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die vorstehenden Teilnahmebedingungen an. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten, Mitausstellern und die in seinem Auftrag auf dem Ausstellungsgelände tätigen Firmen und Personen zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen sowie der ergänzenden Bestimmungen anzuhalten und für sie zu haften.

21.2 Technische Richtlinien

Die Messe Leipzig hat für die auf ihrem Gelände stattfindenden Veranstaltungen Technische Richtlinien erlassen. Sie sind für alle Aussteller verbindlich. Auf Ausnahmen, die den Besonderheiten der Landwirtschaftsausstellung „agra 2019“ geschuldet sind, wird in der vorliegenden Ausstellungsordnung und später in den Serviceangeboten besonders hingewiesen. Die aktuelle Fassung der Technischen Richtlinien steht im Internet unter: www.agra2019.de/Infos für Aussteller zum Herunterladen bereit. Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die vorstehenden Teilnahmebedingungen an.

21.3 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller verpflichtet sich und die in seinem Auftrag tätigen Personen und Firmen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen über die Spedition und Verzollung von Gütern sowie der Regeln über die Auslieferung von Werbung.

22. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Anforderungen des Veranstalters nicht Folge, so kann dieser den Stand räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Mieters, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Die gezahlte Standmiete wird nicht vergütet, Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Das Hausrecht der Messe Leipzig als Eigentümerin des Messegeländes bleibt davon unberührt.

23. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

Etwaige Ansprüche des Ausstellers an den Veranstalter sind verwirkt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats schriftlich geltend gemacht werden.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Leipzig. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Leipzig, April 2018 - agra Veranstaltungs GmbH -